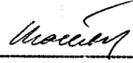
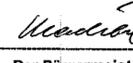


Verfahrensvermerke

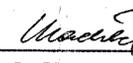
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der SVZ am 28.04.1999 und in den LN am 27.04.99 erfolgt.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

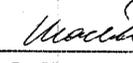
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.20.08.14.12.99 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

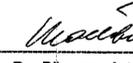
3. Die Gemeindevertretung hat am 22.04.24.09.25.11.99 den Entwurf der Außenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

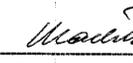
4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom 10.5./15.7./27.9.99 bis zum 1.6./12.10./24.12.99 während folgender Zeiten Mo. Mi. Do. 8.30-12.00 u. 13.00-15.00, Di. 8.30-12.00 u. 13.00-18.00 sowie Fr. 8.30-12.00 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der SVZ am 28.4./02.09./18.12.1999 und in den LN am 27.04./01.09./16.12.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

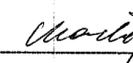
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.03.2000 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

6. Die Außenbereichssatzung wurde am 23.03.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

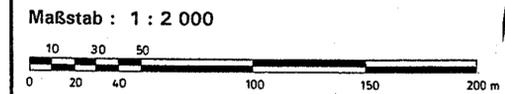
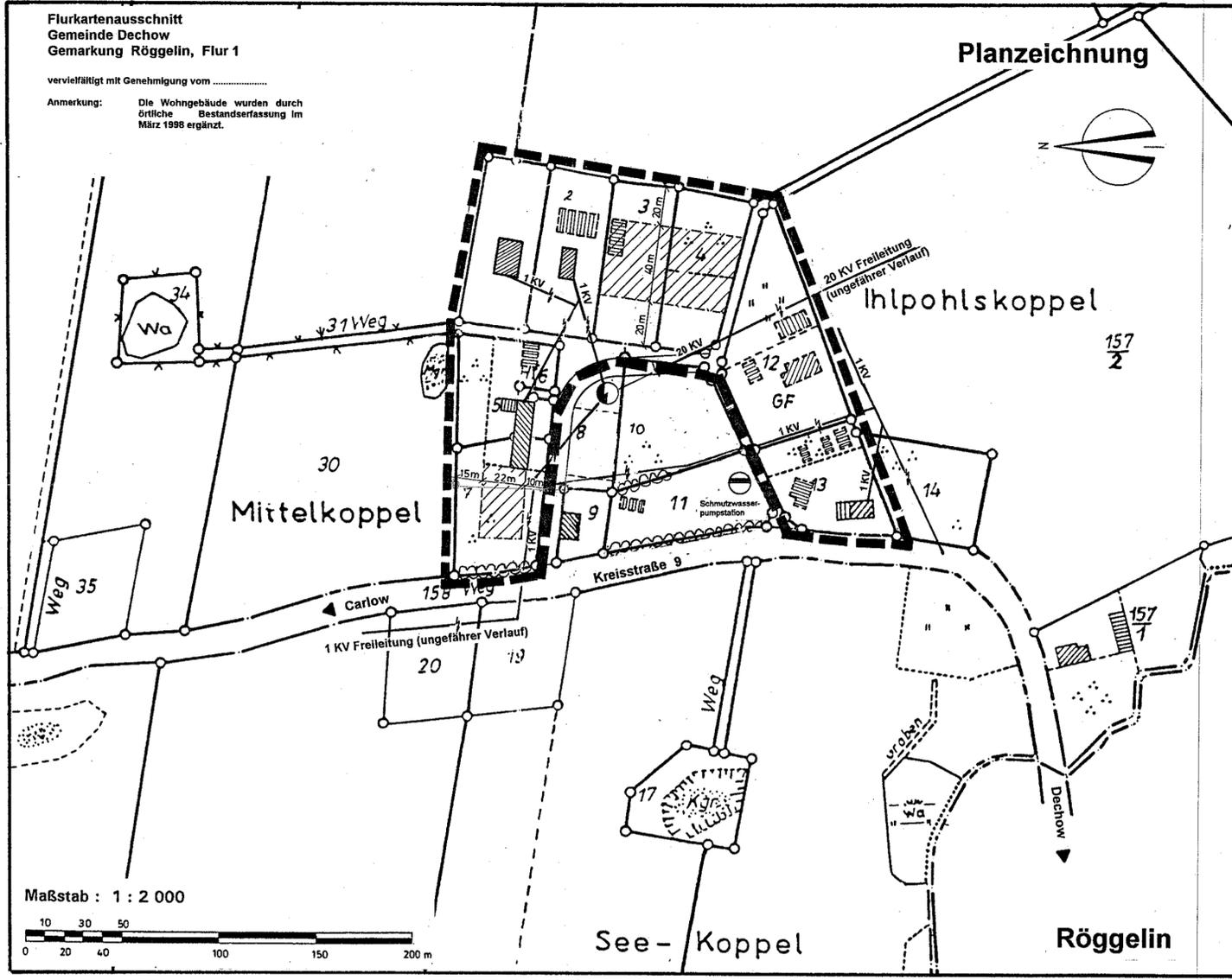
7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 26.10.2000 Az.: IV/512-schu mit Nebenbestimmungen erteilt.

Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.01.2001 erfüllt.
Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestatigt.

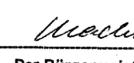
Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister



9. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.
 Dechow, 30.01.2001

 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 02.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mitin am 08.02.2001 rechtsverbindlich geworden.
 Dechow, 20.02.2001

 Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  neu zu bebauende Außenbereichsfläche

2. Darstellungen ohne Normcharakter

-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
-  Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.
-  Verkehrsflächen
-  Flurstücksnummern
-  Flurstücksgrenzen
-  Trafostation
-  prägende Hecken

3. Hinweise

Bodendenkmalpflege:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Arbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG)

Abfallbehörde:

Sofern bei Erdarbeiten Auffälligkeiten / Verfärbungen, Gerüche des Bodens auftreten, hat der Grundstückseigentümer das Umweltamt des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu informieren.

Achtung:
Im Geltungsbereich befinden sich Eit - Niederspannungsfreileitungen der WEMAG

Satzung der Gemeinde Dechow

über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich des Ortes Röggin im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141 ber. I S. 137) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2000 und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ort Röggin. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

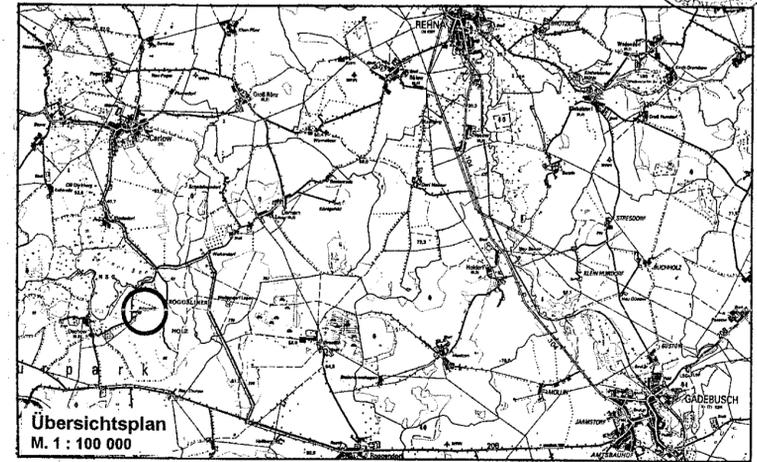
- Im Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB. § 35 Abs. 4 BauGB bleibt davon unberührt.
- Im Geltungsbereich sind nur Vorhaben zulässig, die Wohnzwecken dienen.
- Auf den Flurstücken 3,4 und 7 sind jeweils nur ein Wohngebäude mit einer Wohnung zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Dechow, 20.02.2001

 Der Bürgermeister



Außenbereichssatzung Gemeinde Dechow, Kreis Nordwestmecklenburg für den Ort Röggin

M. 1:2000 Oktober 2000